

Beschlussempfehlung^{*)}

des Ausschusses für Wirtschaft und Energie (9. Ausschuss)

- a) zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksachen 19/27453, 19/28407, 19/28605 Nr. 1.16 –

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung unionsrechtlicher Vorgaben und zur Regelung reiner Wasserstoffnetze im Energiewirtschaftsrecht

- b) zu dem Antrag der Abgeordneten Dr. Martin Neumann, Michael Theurer, Reinhard Houben, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
– Drucksache 19/27819 –

Für eine koordinierte Energiewende - Wasserstoff ganzheitlich denken

A. Problem

Zu Buchstabe a

Das vorliegende Gesetzgebungsvorhaben dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/944 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 mit gemeinsamen Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und zur Änderung der Richtlinie 2012/27/EU. Durch verschiedene Maßnahmen sollen die Rechte der Verbraucherinnen und Verbraucher und deren Teilnahme am Strommarkt gestärkt werden. Zur Umsetzung der Richtlinienvorgaben werden die Vorschriften des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) angepasst und ergänzt. Unter anderem werden die Regelungen zu den Endkundenmärkten in Teil 4 des Gesetzes ergänzt und teilweise neu gefasst. Die Transparenz der Grundlagen für die Netzentgelt- und Netzzugangsregulierung wird durch eine Konzentration der hierauf gerichteten Vorschriften in Teil 3 EnWG weiter erhöht und auf eine unmittelbare gesetz-

^{*)} Der Bericht wird gesondert verteilt.

liche Grundlage gestellt. Eine Übergangsregelung zur regulatorischen Behandlung reiner Wasserstoffnetze im EnWG setzt den Rahmen für einen zügigen und rechtssicheren Einstieg in den schrittweisen Aufbau einer nationalen Wasserstoffnetzinfrastruktur. Die Vorgaben werden in einem eigenen Abschnitt des Teils 3 EnWG zusammengefasst und durch Übergangsvorschriften ergänzt. Um dem regulatorischen Ungleichgewicht bei der Finanzierung grenzüberschreitender Elektrizitätsverbindungsleitungen entgegenzuwirken, enthält der Gesetzentwurf einen Erlösmechanismus für selbstständige Betreiber solcher Elektrizitätsverbindungsleitungen.

Der Gesetzentwurf enthält auch in anderen Gesetzen mit der vorliegenden Regelungsmaterie verbundene Änderungen und Folgeänderungen in einigen Rechtsverordnungen.

Zu Buchstabe b

Aufforderung an die Bundesregierung, Wasserstoff in allen Anwendungsfeldern als Bindeglied zwischen der heutigen und einer zukünftig klimaneutralen Gesellschaft ganzheitlich zu denken.

B. Lösung

Zu Buchstabe a

Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksachen 19/27453, 19/28407 in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen AfD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

Annahme einer Entschließung zum Gesetzentwurf auf Drucksachen 19/27453, 19/28407.

Zu Buchstabe b

Ablehnung des Antrags auf Drucksache 19/27819 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, AfD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der FDP.

C. Alternativen

Zu Buchstabe a

Keine. Insbesondere sind die Vorgaben der Richtlinien (EU) 2019/944 und (EU) 2018/2001 zwingend in nationales Recht umzusetzen.

Zu Buchstabe b

Wurden nicht erörtert.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Zu Buchstabe a

Für den Bundeshaushalt entstehen Haushaltsausgaben in Höhe von jährlich ca. 11,6 Millionen Euro sowie einmalige Ausgaben in Höhe von ca. 1,65 Millionen Euro.

Aufgrund der Neuregelungen entstehen für die Bundesnetzagentur jährliche Kosten in Höhe von insgesamt 11.591.000 Euro. Davon entfallen auf die Personalkosten für die Wahrnehmung der Fachaufgaben insgesamt 4.900.000 Euro, Sach Einzelkosten in Höhe von 1.260.000 Euro sowie Gemeinkosten in Höhe von 1.731.000 Euro und auf laufende Sachkosten 3.700.000 Euro für den Betrieb und die Weiterentwicklung erforderlicher IT-Verfahren. Nach den Ergebnissen zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands sind für die Wahrnehmung der Fach- und Querschnittsaufgaben insgesamt 64,9 Planstellen (40,2 hD, 21,6 gD, 3,1 mD) erforderlich, davon 50,7 Stellen (31,4 hD, 16,87 gD, 2,42 mD) für die Wahrnehmung der Fachaufgaben und 14,2 Stellen (8,8 hD, 4,7 gD, 0,7 mD) für den Querschnittsbereich; die Personal- und Sachkosten für den Querschnittsbereich sind im Gemeinkostenzuschlag enthalten. Die Kosten wurden auf Grundlage des Rundschreibens für Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen und Kostenberechnungen des BMF vom 18. Juni 2020 (Gz.: II A 3 – H 1012-10/07/0001 :016) ermittelt. Hinzu treten einmalige Personalkosten in Höhe von rund 153.000 Euro und einmalige Sachkosten in Höhe von 1.500.000 Euro.

Der Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln soll finanziell und stellenmäßig im Einzelplan 09 ausgeglichen werden.

Ferner entstehen aufgrund der Neuregelungen beim Bundesamt für Justiz einmalig zusätzliche Sachkosten in Höhe von rund 20.000 Euro für die Anpassung erforderlicher IT-Verfahren. Dieser Mehrbedarf an Sachmitteln soll finanziell im Einzelplan 07 ausgeglichen werden.

Für die Haushalte der Länder entstehen jährliche Ausgaben in Höhe von ca. 0,2 Millionen Euro. Für die Wahrnehmung der Fachaufgaben dieses Gesetzes sind jährlich insgesamt 1,37 Stellen des höheren Dienstes erforderlich.

Die Haushalte der Gemeinden werden nicht belastet.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Zu Buchstabe a

Den Bürgerinnen und Bürgern entsteht durch dieses Gesetz kein Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Zu Buchstabe a

Der Wirtschaft entsteht für die Erfüllung der im Gesetz vorgesehenen zusätzlichen Aufgaben ein jährlicher Aufwand in Höhe von rund 12,7 Millionen Euro sowie ein einmaliger Aufwand in Höhe von rund 12 Millionen Euro.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Zu Buchstabe a

Von den Erfüllungsaufwendungen, die der Wirtschaft jährlich entstehen, entfallen rund 423.500 Euro auf Bürokratiekosten aus Informationspflichten. Der Anteil am einmaligen Erfüllungsaufwand beträgt rund 4,8 Millionen Euro.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Zu Buchstabe a

Durch das vorliegende Gesetz entsteht der Bundesverwaltung ein jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 8,2 Millionen Euro und ein einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 1,65 Millionen Euro.

Der Landesverwaltung entsteht ein jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 133.000 Euro.

Für die Kommunen entsteht kein Erfüllungsaufwand.

F. Weitere Kosten

Zu Buchstabe a

Wesentliche Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind durch das vorliegende Gesetz nicht zu erwarten. Dies gilt auch für die neu eingefügten Sondervorschriften für selbstständige Betreiber von grenzüberschreitenden Elektrizitätsverbindungsleitungen nach Teil 3 Abschnitt 3a und für die Regulierung der Wasserstoffnetze nach Teil 3 Abschnitt 3b.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

- a) den Gesetzentwurf auf Drucksachen 19/27453, 19/28407 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen.

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Buchstabe d wird wie folgt gefasst:

„d) Nach der Angabe zu § 11 wird folgende Angabe zu den §§ 11a und 11b eingefügt:

„§ 11a Ausschreibung von Energiespeicheranlagen, Festlegungskompetenz

§ 11b Ausnahme für Energiespeicheranlagen, Festlegungskompetenz“.

- bb) Buchstabe l wird wie folgt gefasst:

„l) Nach der Angabe zu § 43k wird folgende Angabe zu § 43l eingefügt:

„§ 43l Regelungen zum Auf- und Ausbau von Wasserstoffnetzen“.

- cc) Buchstabe m wird gestrichen.

- dd) Die bisherigen Buchstaben n und o werden die Buchstaben m und n.

- ee) Buchstabe p wird durch folgende Buchstaben o und p ersetzt:

„o) Nach der Angabe zu § 113 wird folgende Angabe zu den §§ 113a bis 113c eingefügt:

„§ 113a Überleitung von Wegenutzungsrechten auf Wasserstoffleitungen

§ 113b Umstellung von Erdgasleitungen im Netzentwicklungsplan Gas der Fernleitungsnetzbetreiber

§ 113c Übergangsregelungen zu Sicherheitsanforderungen; Anzeigepflicht und Verfahren zur Prüfung von Umstellungsvorhaben“.

- p) Die Angabe zu den §§ 118a und 118b wird wie folgt gefasst:

„§ 118a (weggefallen)

§ 118b (weggefallen)“.

- b) Nummer 3 wird wie folgt geändert:

- aa) In Buchstabe t wird in Nummer 24e Buchstabe b das Wort „Seeschiffe“ durch das Wort „Schiffe“ ersetzt.

- bb) Buchstabe w wird wie folgt geändert:

- aaa) In Nummer 31a wird das Wort „Stromlieferant“ durch das Wort „Stromlieferanten“ ersetzt.
- bbb) In Nummer 31b werden die Wörter „einen Stromliefervertrag“ durch die Wörter „ein Stromliefervertrag“ ersetzt.
- cc) In Buchstabe z werden in Nummer 39a die Wörter „nebst alle“ durch die Wörter „nebst allen“ ersetzt.
- c) In Nummer 14 wird in § 7c Absatz 2 Satz 1 und 2 jeweils das Wort „Regulierungsbehörde“ durch das Wort „Bundesnetzagentur“ ersetzt.
- d) Nach Nummer 19 wird die folgende Nummer 19a eingefügt:
 - ,19a. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 3 wird aufgehoben.
 - b) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3.
- e) Nummer 20 wird wie folgt geändert:
 - aa) § 11a wird wie folgt geändert:
 - aaa) In der Überschrift werden das Wort „Vermarktungsverbot“ und das anschließende Komma gestrichen.
 - bbb) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - (i) In Satz 1 werden die Wörter „wenn die Energiespeicheranlage, die elektrische Energie erzeugt,“ durch die Wörter „wenn diese Energiespeicheranlage“ ersetzt.
 - (ii) In Satz 2 werden die Wörter „, die elektrische Energie erzeugt,“ durch die Wörter „im Sinne von Satz 1“ ersetzt.
 - ccc) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Der Dritte kann die Anlage nach Absatz 1 Satz 1 so planen und errichten, dass deren Leistungsfähigkeit die durch den Netzbetreiber gesetzten Anforderungen übertrifft. Wird die Anlage zeitweise oder dauerhaft nicht für die Erfüllung der Vereinbarung nach Absatz 1 benötigt, dürfen Leistung und Arbeit in diesem Umfang durch den Dritten auf den Strommärkten veräußert werden.“
 - ddd) In Absatz 3 wird das Wort „Regulierungsbehörde“ durch das Wort „Bundesnetzagentur“ ersetzt.
 - bb) § 11b wird wie folgt geändert:
 - aaa) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der Betreiber eines Elektrizitätsversorgungsnetzes darf abweichend von Teil 2 Abschnitt 2 und 3 Eigentümer sein von Energiespeicheranlagen, die elektrische Energie erzeugen, oder solche errichten, verwalten oder betreiben, sofern

1. die Regulierungsbehörde dies nach Absatz 2 auf Antrag des Netzbetreibers genehmigt hat oder
 2. die Regulierungsbehörde dies für Energiespeicheranlagen, die vollständig integrierte Netzkomponenten darstellen, durch Festlegung gegenüber allen oder einer Gruppe von Netzbetreibern nach § 29 Absatz 1 gestattet hat; sofern eine vollständig integrierte Netzkomponente nicht bereits von einer solchen Festlegung erfasst wird, bleibt der Regulierungsbehörde eine Genehmigung auf Antrag des Netzbetreibers im Einzelfall unbenommen.“
- bbb) In Absatz 2 werden in dem Satzteil vor Nummer 1 die Wörter „Genehmigung, wenn es sich bei der Energiespeicheranlage, die elektrische Energie erzeugt, um eine vollständig integrierte Netzkomponente handelt oder“ durch die Wörter „Genehmigung nach Absatz 1 Nummer 1“ ersetzt.
- ccc) In Absatz 2 Nummer 1 in dem Gliederungsteil vor Buchstabe a werden jeweils die Wörter „, die elektrische Energie erzeugt,“ durch die Wörter „im Sinne von Absatz 1“ ersetzt.
- ddd) In Absatz 2 Nummer 2 in dem Gliederungsteil vor Buchstabe a werden jeweils die Wörter „, die elektrische Energie erzeugt,“ durch die Wörter „im Sinne von Absatz 1“ ersetzt.
- eee) In Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe a werden jeweils die Wörter „, die elektrische Energie erzeugt,“ durch die Wörter „im Sinne von Absatz 1“ ersetzt.
- fff) In Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe b werden jeweils die Wörter „, die elektrische Energie erzeugt,“ durch die Wörter „im Sinne von Absatz 1“ ersetzt.
- ggg) In Absatz 3 Satz 1 bis 4 und 7 werden jeweils die Wörter „, die elektrische Energie erzeugt,“ durch die Wörter „im Sinne von Absatz 1“ ersetzt.
- hhh) Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- „Während des üblichen kalkulatorischen Abschreibungszeitraums für Batteriespeicheranlagen ist Absatz 3 nicht anzuwenden, sofern es sich um Batteriespeicheranlagen im Eigentum
1. eines Übertragungsnetzbetreibers handelt, für die eine Investitionsentscheidung bis zum 31. Dezember 2024 erfolgt, oder eines Verteilernetzbetreibers handelt, für die eine Investitionsentscheidung bis zum 4. Juli 2019 erfolgte, und
 2. die spätestens zwei Jahre nach der Investitionsentscheidung an das Elektrizitätsversorgungsnetz angeschlossen wurden oder werden und

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

die ausschließlich der reaktiven unmittelbaren Wiederherstellung des sicheren und zuverlässigen Netzbetriebs durch netzbezogene Maßnahmen nach § 13 Absatz 1 Nummer 1 dienen.“

iii) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Die Bundesnetzagentur wird ermächtigt, durch Festlegung nach § 29 Absatz 1 Vorgaben zur näheren Ausgestaltung der Genehmigungsverfahren nach Absatz 1 Nummer 1 in Verbindung mit den Absätzen 2 und 3 sowie nach Absatz 1 Nummer 2 zweiter Halbsatz zu treffen.“

f) Nummer 22 wird wie folgt gefasst:

,22. § 12c Absatz 8 wird wie folgt gefasst:

„(8) Die Regulierungsbehörde kann bei Bestätigung des Netzentwicklungsplans oder durch gesonderte Entscheidung bestimmen, wer für die Durchführung einer im Netzentwicklungsplan bestätigten Maßnahme als Vorhabenträger ganz oder teilweise verantwortlich ist. Hierbei berücksichtigt die Regulierungsbehörde ausschließlich Belange, die im öffentlichen Interesse eine möglichst zügige, effiziente und umweltschonende Durchführung der Maßnahmen erwarten lassen. Dazu gehören Vorschläge im Netzentwicklungsplan und etwaige Vereinbarungen von Übertragungsnetzbetreibern zur Bestimmung eines oder mehrerer Vorhabenträger; in diesem Fall ist durch die Übertragungsnetzbetreiber darzulegen, dass durch eine solche anteilige Zuweisung eine möglichst zügige und effiziente Durchführung der Maßnahme erreicht werden kann. Darüber hinaus kann sie insbesondere berücksichtigen

1. ob ein Vorhabenträger bereits für ein Vorhaben nach dem Energieleitungsausbaugesetz oder dem Bundesbedarfsplangesetz verantwortlich ist und die bestätigte Maßnahme mit diesem Vorhaben gemeinsam realisiert werden soll,
2. ob durch die Durchführung einer Maßnahme durch einen Vorhabenträger oder durch eine gemeinsame Durchführung der Maßnahme durch mehrere Vorhabenträger die Ziele nach Satz 2 besser erreicht werden können,
3. die personelle, technische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit eines Vorhabenträgers,
4. die bisherigen Fortschritte eines Vorhabenträgers bei der Realisierung von Vorhaben nach dem Energieleitungsausbaugesetz und dem Bundesbedarfsplangesetz,
5. in welchem Umfang der Vorhabenträger neben der Durchführung der Maßnahme im Übrigen für Netzausbauvorhaben verantwortlich ist oder sein wird.

Vorhabenträger für im Netzentwicklungsplan bestätigte Leitungen zur Höchstspannungs-Gleichstrom-Übertragung, für welche noch kein Antrag auf Bundesfachplanung nach § 6 Absatz 1 Netzausbaubeschleunigungsgesetz oder in den Fällen des § 5a des Netzausbaubeschleunigungsgesetzes kein Antrag auf Planfeststellungsbeschluss für das Gesamtvorhaben oder Teile davon gestellt wurde, ist im Geltungsbereich des Netzausbaubeschleunigungsgesetzes der Übertragungsnetzbetreiber, in dessen Regelzone der südliche Netzverknüpfungspunkt der Leitung gelegen ist. Vorhabenträger für im Netzentwicklungsplan bestätigte Offshore-Anbindungsleitungen ist entsprechend § 17d Absatz 1 der Übertragungsnetzbetreiber, in dessen Regelzone der landseitige Netzverknüpfungspunkt gelegen ist. Die Bundesnetzagentur kann bei der Bestätigung des Netzentwicklungsplans oder durch gesonderte Entscheidung abweichend von den Sätzen 5 und 6 den Vorhabenträger nach den Sätzen 1 bis 4 bestimmen, um eine möglichst zügige, effiziente und umweltschonende Durchführung der Maßnahmen sicherzustellen.“ ‘

- g) Nach Nummer 22 wird folgende Nummer 22a eingefügt:
- „22a. Nach § 12h Absatz 9 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
- „Die Verpflichtung zur Vorhaltung der Schwarzstartfähigkeit umfasst auch die Durchführung von Schwarzstartversuchen und Betriebsversuchen im Sinne der genehmigten vertraglichen Modalitäten für Anbieter von Systemdienstleistungen zum Netzwiederaufbau nach Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe b und Absatz 4 der Verordnung (EU) 2017/2196 der Kommission vom 24. November 2017 zur Festlegung eines Netzkodex über den Notzustand und den Netzwiederaufbau des Übertragungsnetzes (ABl. L 312 vom 28.11.2017, S. 54).“ ‘
- h) In Nummer 23 Buchstabe a wird in Satz 1 in dem Satzteil vor Nummer 1 nach der Angabe „Absatz 1“ die Angabe „Satz 1“ gestrichen.
- i) Nach Nummer 23 werden folgende Nummern 23a und 23b eingefügt:
- „23a. In § 13b Absatz 5 Satz 9 werden nach dem Wort „Zeitraum“ die Wörter „oder für einen Zeitpunkt, der nach dem Zeitraum von 24 Monaten liegt,“ eingefügt.
- 23b. Dem § 13j wird folgender Absatz 7 angefügt:
- „(7) Die Bundesnetzagentur kann durch Festlegungen nach § 29 Absatz 1 unter besonderer Berücksichtigung der Ziele des § 1 abweichend von § 13 Absatz 6a Satz 5 bestimmen, dass Betreiber eines Elektrizitätsverteilernetzes, an das mindestens 100 000 Kunden unmittelbar oder mittelbar angeschlossen sind, vertragliche Vereinbarungen nach § 13 Absatz 6a unter entsprechender Anwendung der dortigen Vorgaben zur Beseitigung von Engpässen in ihrem Hochspannungsnetz schließen können. Hierzu kann sie nähere

Bestimmungen zu Inhalt und Verfahren treffen, insbesondere

1. über Art und Umfang des Nachweises, ob die Anlage nach § 13 Absatz 6a Satz 1 Nummer 1 geeignet ist, zur Beseitigung von Gefährdungen oder Störungen der Sicherheit oder Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems aufgrund von Netzengpässen im Hochspannungsnetz des Verteilernetzbetreibers effizient beizutragen,
2. über Ausnahmen von den Vorgaben des § 13 Absatz 6a Satz 1 Nummer 2,
3. über den Nachweis, dass weder das Netz während der Dauer der Vertragslaufzeit im erforderlichen Umfang nach dem Stand der Technik optimiert, verstärkt oder ausgebaut werden kann noch andere geeignete Maßnahmen zur effizienten Beseitigung des Engpasses verfügbar sind,
4. dass der Betreiber des Übertragungsnetzes, in dessen Netz das Elektrizitätsverteilternetz unmittelbar oder mittelbar technisch eingebunden ist der Vereinbarung zustimmt, wobei die Zustimmung nur aus netztechnischen Gründen verweigert werden kann, und
5. dass der Betreiber der KWK-Anlage nicht im Sinne des Artikels 3 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates vom 20. Januar 2004 über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen (ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1) mit dem Betreiber eines Elektrizitätsverteilternetzes verbunden sein darf.

Die Ermächtigung nach Satz 1 ist darauf beschränkt, dass Netzengpässe im Sinne des § 13 Absatz 6a Satz 1 Nummer 1 und Satz 5 im Hochspannungsnetz auftreten.“ ‘

- j) Nummer 24 wird wie folgt geändert:
- aa) Die Buchstaben a und b werden durch folgenden Buchstaben a ersetzt:
 - .,a) Die Absätze 1a und 1b werden wie folgt gefasst:

„(1a) (weggefallen)
(1b) (weggefallen)“.
 - bb) Der bisherige Buchstabe c wird Buchstabe b.
 - cc) Im neuen Buchstaben b werden in Absatz 2 Satz 1 nach den Wörtern „Betreiber von Elektrizitätsverteilternetzen haben“ die Wörter „in Ergänzung zur Berichtspflicht nach § 14d oder in begründeten Einzelfällen“ eingefügt.
- k) Nummer 25 wird wie folgt geändert:
- aa) § 14c Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Satz 1 werden die Wörter „, dies gilt nicht für Dienstleistungen nach § 12h“ gestrichen.

- bbb) In Satz 2 wird die Angabe „14a“ durch die Angabe „§ 14a“ ersetzt.
- ccc) Folgender Satz wird angefügt:
„Dienstleistungen nach § 12h sind keine Flexibilitätsdienstleistungen im Sinne des Satzes 1.“
- bb) § 14d Absatz 6 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Satz 1 wird die Angabe „bis 5“ durch die Angabe „bis 4“ ersetzt.
 - bbb) In Satz 2 werden die Wörter „des Vorjahres“ durch die Wörter „der beiden vorherigen Jahre“ ersetzt und nach den Wörtern „Elektrizitätsverteilernetzes um“ das Wort „jeweils“ eingefügt.
- cc) § 14e wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Absatz 1 Satz 1 wird nach den Wörtern „Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen sind verpflichtet,“ die Wörter „ab dem 1. Januar 2023“ eingefügt.
 - bbb) In Absatz 3 Nummer 1 wird die Angabe „Satz 3“ durch die Angabe „Satz 4“ ersetzt.
- l) Nach Nummer 28 werden folgende Nummern 28a und 28b eingefügt:
 - 28a. § 17d wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Der anbindungsverpflichtete Übertragungsnetzbetreiber beauftragt die Offshore-Anbindungsleitung nicht, bevor die Eignung einer durch sie anzubindenden Fläche zur Nutzung von Windenergie auf See gemäß § 12 des Windenergie-auf-See-Gesetzes festgestellt wurde.“
 - bb) Nach Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:
„Er kann die Offshore-Anbindungsleitung abweichend von Satz 2 bereits nach der Bekanntmachung des Verfahrens zur Voruntersuchung einer Fläche nach § 12 Absatz 1 des Windenergie-auf-See-Gesetzes beauftragen, wenn die Fläche im Flächenentwicklungsplan festgelegt ist und andernfalls die Einhaltung der Fertigstellungstermine nach Satz 1 nicht gewährleistet ist.“
 - cc) Im neuen Satz 7 wird die Angabe „Satz 4“ durch die Angabe „Satz 5“ ersetzt.
 - dd) Im neuen Satz 9 wird die Angabe „Satz 5“ durch die Angabe „Satz 6“ ersetzt.
 - ee) Im neuen Satz 12 werden die Wörter „Sätze 2, 3 und 6“ durch die Wörter „Sätze 2, 3 und 7“ ersetzt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

- b) Die Absätze 6 bis 8 werden durch die folgenden Absätze 6 bis 11 ersetzt:

„(6) Anbindungsverpflichtete Übertragungsnetzbetreiber sind gegenüber dem Inhaber einer Genehmigung zum Bau von Windenergieanlagen auf See im Küstenmeer nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz verpflichtet, die Netzanbindung von dem Umspannwerk der Windenergieanlagen auf See bis zu dem technisch und wirtschaftlich günstigsten Verknüpfungspunkt des nächsten Übertragungsnetzes auf die technisch und wirtschaftlich günstigste Art und Weise zu errichten und zu betreiben. Inhaber einer Genehmigung zum Bau von Windenergieanlagen auf See im Küstenmeer nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz haben einen Anspruch auf Anbindung nach Satz 1 nur dann, wenn der auf der Fläche im Küstenmeer erzeugte Strom ausschließlich im Wege der sonstigen Direktvermarktung nach § 21a des Erneuerbare-Energien-Gesetzes veräußert wird und eine Sicherheit entsprechend § 21 des Windenergie-auf-See-Gesetzes bezogen auf die genehmigte Höhe der zu installierenden Leistung an die Bundesnetzagentur zur Sicherung von Ansprüchen des anbindungsverpflichteten Übertragungsnetzbetreibers nach Absatz 9 geleistet wurde. § 31 Absatz 3 bis 5 des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes ist entsprechend anzuwenden. Absatz 2 Satz 5 ist entsprechend für Netzanbindungen nach Satz 1 anzuwenden. Die Anbindungsverpflichtung entfällt, wenn Vorgaben des Flächenentwicklungsplans entgegenstehen oder der anbindungsverpflichtete Übertragungsnetzbetreiber gegenüber der Bundesnetzagentur eine Stellungnahme nach Satz 4 und Absatz 2 Satz 5 abgibt. Eine Netzanbindung nach Satz 1 ist ab dem Zeitpunkt der Fertigstellung ein Teil des Energieversorgungsnetzes.

(7) Nachdem die Bundesnetzagentur auf Antrag des Inhabers der Genehmigung bestätigt hat, dass der Nachweis über eine bestehende Finanzierung für die Errichtung von Windenergieanlagen auf See in dem Umfang der genehmigten Anlagen gemäß den Vorgaben des § 59 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 des Windenergie-auf-See-Gesetzes gegenüber der Bundesnetzagentur erbracht worden ist, beauftragt der anbindungsverpflichtete Übertragungsnetzbetreiber unverzüglich die Netzanbindung nach Absatz 6. Der anbindungsverpflichtete Übertragungsnetzbetreiber hat nach Auftragsvergabe den voraussichtlichen Fertigstellungstermin der Netzanbindung der Bundesnetzagentur bekannt zu machen und auf seiner Internetseite zu veröffentlichen. Der bekannt gemachte voraussichtliche Fertigstellungstermin kann nur mit Zustimmung der Regulierungsbehörde verschoben werden, dabei trifft die Regulierungsbehörde die Entscheidung nach pflichtge-

mäßigem Ermessen und unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten und der volkswirtschaftlichen Kosten. 30 Monate vor Eintritt der voraussichtlichen Fertigstellung wird der bekannt gemachte Fertigstellungstermin verbindlich.

(8) Nach Bekanntmachung des voraussichtlichen Fertigstellungstermins nach Absatz 7 Satz 4 hat der anbindungsverpflichtete Übertragungsnetzbetreiber mit dem Inhaber der Genehmigung zum Bau von Windenergieanlagen auf See im Küstenmeer nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz einen Realisierungsfahrplan abzustimmen, der die zeitliche Abfolge für die einzelnen Schritte zur Errichtung der Windenergieanlage auf See und zur Herstellung des Netzanschlusses einschließlich eines Anschlussstermins enthält. Der Inhaber der Genehmigung für die Errichtung der Windenergieanlagen auf See muss

1. spätestens sechs Monate vor dem verbindlichen Fertigstellungstermin gegenüber der Bundesnetzagentur den Nachweis erbringen, dass mit der Errichtung der Windenergieanlagen begonnen worden ist,
2. spätestens zum verbindlichen Fertigstellungstermin gegenüber der Bundesnetzagentur den Nachweis erbringen, dass die technische Betriebsbereitschaft mindestens einer Windenergieanlage auf See einschließlich der zugehörigen parkinternen Verkabelung hergestellt worden ist, und
3. innerhalb von sechs Monaten nach dem verbindlichen Fertigstellungstermin gegenüber der Bundesnetzagentur den Nachweis erbringen, dass die technische Betriebsbereitschaft der Windenergieanlagen auf See insgesamt hergestellt worden ist; diese Anforderung ist erfüllt, wenn die installierte Leistung der betriebsbereiten Anlagen mindestens zu 95 Prozent der genehmigten installierten Leistung entspricht.

Der anbindungsverpflichtete Übertragungsnetzbetreiber und der Betreiber der Windenergieanlage auf See haben sich regelmäßig über den Fortschritt bei der Errichtung der Windenergieanlage auf See und der Herstellung des Netzanschlusses zu unterrichten, dabei sind mögliche Verzögerungen oder Abweichungen vom Realisierungsfahrplan unverzüglich auch der Bundesnetzagentur mitzuteilen.

(9) Der Inhaber der Genehmigung zum Bau von Windenergieanlagen auf See im Küstenmeer nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz muss an den anbindungsverpflichteten Übertragungsnetzbetreiber eine Pönale leisten, wenn er gegen die Fristen nach Absatz 8 Satz 2 verstößt. Die Höhe der Pönale entspricht

1. bei Verstößen gegen Absatz 8 Satz 2 Nummer 1 70 Prozent der nach Absatz 6 Satz 2 zu leistenden Sicherheit,
2. bei Verstößen gegen Absatz 8 Satz 2 Nummer 2 70 Prozent der verbleibenden Sicherheit und
3. bei Verstößen gegen Absatz 8 Satz 2 Nummer 3 dem Wert, der sich aus dem Betrag der verbleibenden Sicherheit multipliziert mit dem Quotienten aus der installierten Leistung der nicht betriebsbereiten Windenergieanlagen und der genehmigten zu installierenden Leistung ergibt.

§ 65 des Windenergie-auf-See-Gesetzes ist entsprechend anzuwenden. Unbeschadet der Pönale nach Satz 1 entfällt der Anspruch nach Absatz 6 Satz 1 bei einem Verstoß gegen Absatz 8 Satz 2 Nummer 1. § 59 Absatz 2a des Windenergie-auf-See-Gesetzes ist entsprechend anzuwenden.

(10) Die Regulierungsbehörde kann durch Festlegung nach § 29 Absatz 1 nähere Bestimmungen treffen

1. zur Umsetzung des Netzentwicklungsplans und des Flächenentwicklungsplans gemäß § 5 des Windenergie-auf-See-Gesetzes, zu den erforderlichen Schritten, die die Betreiber von Übertragungsnetzen zur Erfüllung ihrer Pflichten nach Absatz 1 zu unternehmen haben, und zu deren zeitlicher Abfolge; dies schließt Festlegungen zur Ausschreibung und Vergabe von Anbindungsleitungen, zur Vereinbarung von Realisierungsfahrplänen nach Absatz 2 Satz 5, zur Information der Betreiber der anzubindenden Windenergieanlagen auf See und zu einem Umsetzungszeitplan ein, und
2. zum Verfahren zur Kapazitätsverlagerung nach Absatz 4 und im Fall der Unwirksamkeit des Zuschlags nach Absatz 5; dies schließt Festlegungen zur Art und Ausgestaltung der Verfahren sowie zu möglichen Sicherheitsleistungen oder Garantien ein.

Festlegungen nach Nummer 2 erfolgen im Einvernehmen mit dem Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie.

(11) § 65 Absatz 2a ist entsprechend anzuwenden, wenn der anbindungsverpflichtete Übertragungsnetzbetreiber eine Leitung, die entsprechend den Vorgaben des Netzentwicklungsplans und des Flächenentwicklungsplans nach § 5 des Windenergie-auf-See-Gesetzes nach Absatz 1 errichtet werden muss, nicht entsprechend diesen Vorgaben errichtet.“

28b. § 17e wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird nach der Angabe „§ 17d Absatz 1“ die Angabe „und 6“ eingefügt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 werden nach den Wörtern „17d Absatz 2 Satz 9“ die Wörter „und Absatz 7 Satz 4“ eingefügt.
- m) Nummer 29 wird wie folgt gefasst:
29. § 17f wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 2 wird nach der Angabe „§ 17d Absatz 1“ die Angabe „und 6“ eingefügt.
- b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird nach der Angabe „§ 17d Absatz 1“ die Angabe „und 6“ eingefügt.
- bb) Satz 3 wird wie folgt gefasst:
„Der rechnerische Anteil des Aufschlags, der auf in den Aufschlag einfließende Kosten für geleistete Entschädigungszahlungen entfällt, darf höchstens 0,25 Cent pro Kilowattstunde betragen.“
- n) Nummer 33 wird wie folgt geändert:
- aa) Dem Buchstaben a wird folgender Buchstabe a vorangestellt:
a) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:
„Die notwendigen Investitionen in die Netze müssen so vorgenommen werden können, dass die Lebensfähigkeit der Netze gewährleistet ist.“
- bb) Der bisherige Buchstabe a wird Buchstabe b.
- o) Nummer 34 wird wie folgt geändert:
- aa) In Buchstabe b wird dem Absatz 5a folgender Satz angefügt:
„Eine Aufteilung nach Satz 4 kann nach den §§ 26, 28 und 30 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes erfolgen.“
- bb) Buchstabe c Doppelbuchstabe bb Dreifachbuchstabe ccc wird wie folgt gefasst:
ccc) Folgende Nummern 11 und 12 werden angefügt:
- „11. Regelungen zur angemessenen Berücksichtigung eines Zeitversatzes zwischen dem Anschluss von Anlagen nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz und dem Ausbau der Verteilernetze im Effizienzvergleich getroffen werden und
12. Regelungen zur Referenzwertermittlung bezogen auf die Verringerung von Kosten für Engpassmanagement sowie zur näheren Ausgestaltung der Kostenbeteiligung der Betreiber von Übertragungsnetzen mit Regelzonenverantwortung bei Über- und Unterschreitung

dieser Referenzwerte einschließlich des Entwicklungspfades, wobei auch Anpassungen der Obergrenzen durch Erhöhungen oder Senkungen vorgesehen werden können, getroffen werden.“ ‘

- p) Nummer 35 wird wie folgt geändert:
- aa) In § 23b Absatz 3 wird das Wort „Energieversorgungsnetze“ durch das Wort „Energieversorgungsnetzen“ ersetzt.
 - bb) § 23c Absatz 5 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Nummer 3 wird der Punkt am Ende durch das Wort „sowie“ ersetzt.
 - bbb) In Nummer 4 werden die Wörter „jeweiligen Kosten sowie“ durch die Wörter „jeweiligen Kosten.“ ersetzt.
- q) Nummer 40 wird wie folgt geändert:
- aa) In § 28d werden nach dem Wort „Elektrizitätsverbindungsleitungen“ die Wörter „eines selbstständigen Betreibers“ eingefügt.
 - bb) In § 28f Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „dem Drittstaat“ durch das Wort „Drittstaaten“ ersetzt.
 - cc) § 28g wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „folgenden“ die Wörter „oder im nächstmöglichen“ eingefügt.
 - bbb) Absatz 6 wird gestrichen.
 - dd) In § 28h Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „gemäß“ durch die Wörter „im Sinne von“ ersetzt.
 - ee) § 28j wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Teil 5 und“ durch die Wörter „die Teile 5, 7 und 8“ ersetzt und wird die Angabe „anzuwenden.“ durch die Angabe „anzuwenden.“ ersetzt.
 - bbb) In Absatz 2 werden nach dem Wort „anzuwenden“ die Wörter „, sofern der Betreiber eine Erklärung entsprechend Absatz 3 Satz 1 gegenüber der Bundesnetzagentur abgegeben hat. § 28j Absatz 3 Satz 3 und 4 ist entsprechend anzuwenden“ eingefügt.
 - ccc) In Absatz 3 Satz 2 wird das Wort „Bedarfsprüfung“ durch die Wörter „Prüfung der Bedarfsgerechtigkeit“ ersetzt.
 - ff) In § 28n Absatz 4 Nummer 1 werden die Wörter „die Regelungen“ durch die Wörter „einschließlich der Regelungen“ ersetzt.
 - gg) § 28q wird wie folgt geändert:

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

- aaa) In Absatz 1 Satz 1 werden nach den Wörtern „Betreiber von Wasserstoffnetzen“ die Wörter „, die eine Erklärung nach § 28j Absatz 3 abgegeben haben, und die Betreiber von Fernleitungsnetzen“ eingefügt und die Wörter „parallel zum Netzentwicklungsplan Gas erstmals zum 1. April 2022“ durch die Wörter „in jedem geraden Kalenderjahr erstmals drei Monate nach Vorlage des Netzentwicklungsplans Gas im Jahr 2022, spätestens aber zum 1. September 2022, gemeinsam“ ersetzt.
- bbb) In Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „§ 28j Absatz 2“ durch die Angabe „§ 28j Absatz 3“ ersetzt.
- ccc) Absatz 2 Satz 2 werden nach dem Wort „Wasserstoff“ die Wörter „, wobei auch Wasserstoffspeichereinrichtungen zu berücksichtigen sind“ angefügt.
- ddd) Die Absätze 3 und 4 werden durch folgenden Absatz 3 ersetzt:
- „(3) Die Bundesnetzagentur kann auf der Grundlage des Berichts Empfehlungen für die rechtliche Implementierung eines verbindlichen Netzentwicklungsplans Wasserstoff abgeben.“
- r) Nummer 45 wird wie folgt geändert:
- aa) In § 41 Absatz 1 Satz 2 Nummer 8 werden nach dem Wort „Leistungen“ die Wörter „, wozu auch ungenaue oder verspätete Abrechnungen zählen“ angefügt.
- bb) Dem § 41a Absatz 2 werden folgende Sätze angefügt:
- „Die Verpflichtung nach Satz 1 gilt ab dem 1. Januar 2022 für alle Stromlieferanten, die zum 31. Dezember eines Jahres mehr als 100 000 Letztverbraucher beliefern, und ab dem 1. Januar 2025 für alle Stromlieferanten, die bis zum 31. Dezember eines Jahres mehr als 50 000 Letztverbraucher beliefern.“
- s) In Nummer 46 Buchstabe d werden die Wörter „Bundesministerium für Wirtschaft und Energie“ durch die Wörter „Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie“ ersetzt.
- t) Nummer 47 wird wie folgt gefasst:
- „47. Nach § 43k wird folgender § 43l eingefügt:

„§ 43l

Regelung zum Auf- und Ausbau von Wasserstoffnetzen

(1) Der Begriff der Gasversorgungsleitung in Teil 5 dieses Gesetzes umfasst auch Wasserstoffnetze.

(2) Die Errichtung und der Betrieb sowie die Änderung von Wasserstoffleitungen einschließlich der Anbindungsleitungen von Anlandungsterminals für Wasserstoff

mit einem Durchmesser von mehr als 300 Millimetern bedürfen der Planfeststellung durch die nach Landesrecht für Verfahren nach § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 zuständige Behörde. Anlage 1 Nummer 19.2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung ist auf Wasserstoffnetze entsprechend anzuwenden.

(3) Auf Antrag des Trägers des Vorhabens kann die nach Landesrecht für Verfahren nach § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 zuständige Behörde die Errichtung und den Betrieb sowie die Änderung von Wasserstoffleitungen einschließlich der Anbindungsleitungen von Anlandungsterminals für Wasserstoff mit einem Durchmesser von 300 Millimeter oder weniger durch Planfeststellung zulassen. § 43 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 bleibt unberührt.

(4) Behördliche Zulassungen für die Errichtung, die Änderung und den Betrieb einer Gasversorgungsleitung für Erdgas einschließlich der für den Betrieb notwendigen Anlagen, soweit sie in ein Planfeststellungsverfahren integriert wurden und keine nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigungsbedürftigen Anlagen sind, gelten auch als Zulassung für den Transport von Wasserstoff. Das Gleiche ist für Gasversorgungsleitungen für Erdgas anzuwenden, für die zum Zeitpunkt der Errichtung ein Anzeigenvorbehalt bestand. Die §§ 49 und 113c bleiben unberührt. Für erforderliche Änderungen oder Erweiterungen von Gasversorgungsleitungen zur Ermöglichung des Transports von Wasserstoff bleibt § 43f unberührt. Änderungen und Erweiterungen nach Satz 4 stehen Änderungen des Betriebskonzepts nach § 43f Absatz 2 Nummer 1 gleich.

(5) Absatz 4 ist entsprechend anzuwenden auf behördliche Zulassungen und Anzeigenvorbehalte für Gas-, Wasserstoff- und Produktleitungen auf Grundlage eines anderen Gesetzes.

(6) Die anlagenbezogenen Regelungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bleiben unberührt.

(7) Der in § 35 Absatz 1 Nummer 3 des Baugesetzbuches verwendete Begriff des Gases sowie der in § 1 Nummer 14 der Raumordnungsverordnung genannte Begriff der Gasleitungen umfassen auch Wasserstoffnetze.

(8) Die Absätze 1 bis 7 sind entsprechend anzuwenden für Maßnahmen bei Errichtung und Betrieb sowie bei Änderungen und Erweiterungen von Gasversorgungsleitungen einschließlich der Anbindungsleitungen von LNG-Terminals sowie Nebenanlagen, die der Vorbereitung auf einen Transport von Wasserstoff dienen.“ ‘

- u) Nummer 49 wird wie folgt gefasst:
,49. § 53a wird wie folgt gefasst:

„§ 53a

Sicherstellung der Versorgung von Haushaltskunden mit Erdgas

Gasversorgungsunternehmen haben zu gewährleisten, dass mindestens in den in Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2017/1938 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2017 über Maßnahmen zur Gewährleistung der sicheren Gasversorgung und zur Abschaffung der Verordnung (EU) Nr. 994/2010 (Abl. L 280 vom 28.10.2017, S. 1) genannten Fällen versorgt werden die von ihnen direkt belieferten

1. Haushaltskunden sowie weitere Letztverbraucher im Erdgasverteilernetz, bei denen standardisierte Lastprofile anzuwenden sind, oder Letztverbraucher im Erdgasverteilernetz, die Haushaltskunden zum Zwecke der Wärmeversorgung beliefern und zwar zu dem Teil, der für die Wärmelieferung benötigt wird,
2. grundlegenden soziale Dienste im Sinne des Artikels 2 Nummer 4 der Verordnung (EU) 2017/1938 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2017 im Erdgasverteilernetz und im Fernleitungsnetz,
3. Fernwärmeanlagen, soweit sie Wärme an Kunden im Sinne der Nummern 1 und 2 liefern, an ein Erdgasverteilernetz oder ein Fernleitungsnetz angeschlossen sind und keinen Brennstoffwechsel vornehmen können, und zwar zu dem Teil, der für die Wärmelieferung benötigt wird.

Darüber hinaus haben Gasversorgungsunternehmen im Falle einer teilweisen Unterbrechung der Versorgung mit Erdgas oder im Falle außergewöhnlich hoher Gasnachfrage Kunden im Sinne des Satzes 1 Nummer 1 bis 3 mit Erdgas zu versorgen, solange die Versorgung aus wirtschaftlichen Gründen zumutbar ist. Zur Gewährleistung einer sicheren Versorgung von Kunden im Sinne des Satzes 1 Nummer 1 und 2 mit Erdgas kann insbesondere auf marktbasierende Maßnahmen zurückgegriffen werden.“ ‘

- v) Nummer 50 wird wie folgt geändert:
- aa) Buchstabe a Doppelbuchstabe cc wird wie folgt gefasst:
- „cc) Folgende Nummern 11 und 12 werden angefügt:
- „11. die Veröffentlichung nach § 23b Absatz 1, mit Ausnahme von § 23b Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 und 10 bis 13, die zugleich auch die Bundesnetzagentur wahrnehmen kann, und
 12. die Genehmigung der vollständig integrierten Netzkomponenten nach § 11b Absatz 1 Nummer 2 zweiter Halbsatz.“ ‘
- bb) Buchstabe b Doppelbuchstabe cc wird wie folgt gefasst:

- cc) Folgende Nummern 5 und 6 werden angefügt:
5. Methoden zur Bestimmung des Qualitätselementes aufgrund einer Verordnung nach § 21a Absatz 6 und
 6. von Vorgaben betreffend das Verfahren für die Genehmigung von vollständig integrierten Netzkomponenten nach § 11b Absatz 5 zweite Alternative in Verbindung mit Absatz 1 Nummer 2 zweiter Halbsatz.“ ‘
- w) Nummer 53 wird wie folgt gefasst:
53. § 59 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 7 werden die Wörter „§13j Absatz 4 und 5“ durch die Wörter „§13j Absatz 4, 5 und 7“ ersetzt.
 - b) Nummer 8 wird wie folgt gefasst:
8. Aufgaben nach § 14 Absatz 2 und den §§ 14c bis 14e.“
 - c) Nummer 11 wird wie folgt gefasst:
11. Aufgaben nach den §§ 28p und 28q sowie Aufgaben nach § 41c.“
 - d) In Nummer 25 wird die Angabe „§§ 118a und 118b“ durch die Angabe „§§ 11a und 11b“ ersetzt. ‘
- x) In Nummer 57 wird Buchstabe a wie folgt gefasst:
- a) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:
4. Amtshandlungen auf Grund der §§ 7c, 11a, 11b, 12a, 12c, 12d, 13b, 14 Absatz 2, § 14c Absatz 2 bis 4, § 14d Absatz 4, § 14e Absatz 5, der §§ 15a, 15b, 17c, 17d, 19a Absatz 2, der §§ 21a, 23a, 28a Absatz 3, § 28b Absatz 1 und 5, § 28f Absatz 1, § 28o Absatz 1, § 28p Absatz 1 und 5, der §§ 29, 30 Absatz 2 und 3, der §§ 41c, 57 Absatz 2 Satz 2 und 4, § 57b sowie der §§ 65, 110 Absatz 2 und 4;“ ‘
- y) Nach Nummer 58 wird folgende Nummer 58a eingefügt:
58a. § 95 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 2 wird die Angabe „§ 5 Satz 1“ durch die Wörter „§ 5 Satz 1, § 13b Absatz 1 Satz 1 erster Halbsatz oder § 113c Absatz 3 Satz 1“ ersetzt.
 - b) Nummer 3e wird aufgehoben. ‘
- z) In Nummer 59 wird Buchstabe a wie folgt gefasst:
- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
(1) § 7 Absatz 1 Satz 2, § 7c Absatz 1, die §§ 12h, 14 Absatz 2, die §§ 14a, 14c, 14d, 14e, 18, 19, 21a, 22 Absatz 1, die §§ 23a und 32 Absatz 2 sowie die §§ 33, 35 und 52 sind auf den Betrieb eines geschlossenen Verteilernetzes nicht anzuwenden.“ ‘

,Artikel 3a

Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung

§ 48 der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1760) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 13 wird das Wort „und“ am Ende durch ein Komma ersetzt.
 - b) In Nummer 14 wird der Punkt am Ende durch ein Komma und das Wort „und“ ersetzt.
 - c) Folgende Nummer 15 wird angefügt:

„15. Planfeststellungsverfahren nach § 65 Absatz 1 in Verbindung mit Anlage 1 Nummer 19.7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung für die Errichtung und den Betrieb oder die Änderung von Dampf- oder Warmwasserpipelines.“
2. In Absatz 3 wird die Angabe „14“ durch die Angabe „15“ ersetzt.‘
4. In Artikel 5 Nummer 2 werden in Nummer 2 nach dem Wort „Elektrizitätsverbindungsleitungen“ die Wörter „eines selbstständigen Betreibers“ eingefügt.
5. Artikel 7 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 wird das Wort „grenzüberschreitende“ durch die Wörter „selbstständige Betreiber von grenzüberschreitenden“ ersetzt.
 - b) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 2a eingefügt:

„2a. In § 5 Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „17“ durch die Angabe „18“ ersetzt.‘
 - c) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. § 11 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 16 werden die Wörter „sowie den Vorschriften zu besonderen netztechnischen Betriebsmitteln nach § 11 Absatz 3 des Energiewirtschaftsgesetzes“ gestrichen.
 - b) In Nummer 17 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
 - c) Folgende Nummer 18 wird angefügt:

„18. Kosten aus der Erfüllung des Zahlungsanspruchs nach § 28g des Energiewirtschaftsgesetzes, wobei Erlöse aus der Erfüllung von Zahlungsansprüchen nach § 28h des Energiewirtschaftsge-

setzes mit den Kosten aus der Erfüllung von Zahlungsansprüchen nach § 28g des Energiewirtschaftsgesetzes zu verrechnen sind, soweit diese Kosten im Sinne von Artikel 19 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2019/943 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 über den Elektrizitätsbinnenmarkt (ABl. L 158 vom 14.6.2019, S. 54) enthalten.“ ‘

- d) In Nummer 6 werden die Buchstaben b bis d durch den folgenden Buchstaben b ersetzt:

„b) Nach Absatz 8 wird folgender Absatz 8a eingefügt:

„(8a) Für besondere netztechnische Betriebsmittel, für die § 118 Absatz 33 des Energiewirtschaftsgesetzes anzuwenden ist, ist § 11 Absatz 2 Satz 2 Satz 1 Nummer 16 in der bis zum ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 15 Absatz 1] geltenden Fassung anzuwenden.“ ‘

6. Nach Artikel 9 wird folgender Artikel 9a eingefügt:

„Artikel 9a

Änderung der Marktstammdatenregisterverordnung

Die Marktstammdatenregisterverordnung vom 10. April 2017 (BGBl. I S. 842), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3138) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 18 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Absätze 2 bis 4 werden aufgehoben.
 - b) Die bisherigen Absätze 5 und 6 werden die Absätze 2 und 3.
 2. § 19 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird aufgehoben.
 - b) Absatz 2 wird aufgehoben
 3. In der Anlage wird in Zeile II.2.2.1 und II.2.2.2 der Spalte V jeweils die Angabe „NP“ eingefügt.‘
7. Artikel 10 wird wie folgt geändert:
- a) Nummer 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach Buchstabe a wird folgender Buchstabe b eingefügt:
 - „b) In Nummer 7 werden nach den Wörtern „widerspiegelt und“ die Wörter „über den Smart-Meter-Gateway-Administrator im Zusammenwirken mit den informationstechnischen Systemen weiterer Berechtigter aus § 49 Absatz 2“ eingefügt.‘
 - bb) Der bisherige Buchstabe b wird Buchstabe c.
 - b) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 1a eingefügt:

,1a. Dem § 19 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Intelligente Messsysteme, die aufgrund einer Feststellung des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik nach § 30 Satz 1 eingebaut worden sind oder eingebaut werden, dürfen, wenn sich die Feststellung nachträglich als rechtswidrig oder nichtig erweist oder aufgehoben wird, weitergenutzt oder neu eingebaut werden, soweit das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik unverzüglich feststellt,

1. dass eine Nutzung der betroffenen intelligenten Messsysteme nicht mit unverhältnismäßigen Gefahren verbunden ist und
2. die betroffenen intelligenten Messsysteme entweder über gültige Zertifikate nach § 24 Absatz 4 verfügen oder zu erwarten ist, dass für die betroffenen intelligenten Messsysteme gültige Zertifikate nach § 24 Absatz 4 innerhalb von zwölf Monaten vorliegen werden.

Sollten nach zwölf Monaten ab Feststellung nach Satz 1 Nummer 1 und 2 nicht alle Zertifikate gültig vorliegen, muss der weitere Einbau solange unterbleiben, bis alle gültigen Zertifikate vorliegen und das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik im erforderlichen Umfang eine neue Feststellung nach § 30 Satz 1 getroffen hat. Die Feststellung nach Satz 1 Nummer 1 und 2 stellt das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik auf seinen Internetseiten bereit¹.“

c) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

,2. § 21 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Im Satzteil vor Nummer 1 werden nach den Wörtern „Ein intelligentes Messsystem muss“ die Wörter „nach dem Stand der Technik nach Maßgabe des § 22“ eingefügt.

bb) In Nummer 2 Buchstabe b werden die Wörter „§ 53 Absatz 1 Nummer 1“ durch die Angabe „§ 53“ ersetzt.

cc) In Nummer 4 Buchstabe a wird nach den Wörtern „Messungen und Schaltungen stets“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „vorrangig“ werden die Wörter „und ausschließlich durch den Smart-Meter-Gateway-Administrator über das Smart-Meter-Gateway“ eingefügt.

b) In Absatz 3 werden nach den Wörtern „eingebaut werden können“ die Wörter „, dabei ist § 19 Absatz 6 zu beachten“ eingefügt.“

¹ www.bsi.bund.de

